

Inhalt

1. **10.02.2016** **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

1. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gesamtgebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilung der Amtsgerichte),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudenachweises, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, und
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsmittelungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV.NRW. S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01.04.2014 (GV.NRW. S.256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.Oktober 2006 (GV.NRW. S.462), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.7.2015 (GV.NRW. S.551), erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.03.2016 bis 31.03.2016 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Vermessungs- und Katasteramt, Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02202 – 132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Bergisch Gladbach, 10.02.2016

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag
Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor